

dem Gemeindeausschusse bzw. Gemeinderate, in bestimmten Fällen auch dem Bürgermeister zu. Gegen diejenigen Gemeindebediensteten, auf die nicht das Staatsdienerdienststrafrecht Anwendung findet, kommen als Strafen in Betracht: Verweis, Geldstrafe bis zu 90 Mk., Dienstenthebung auf Zeit, Dienstentlassung und gegen Polizeidiener und andere Bedienstete dieser Art Arrest bis zu acht Tagen.

Die vorgesetzten Aufsichtsbehörden sind berechtigt, die Handhabung der den Gemeinden zustehenden Dienststrafgewalt zu überwachen, und dieselben gegebenenfalls zur Einschreitung gegen Gemeindebedienstete zu veranlassen; in bestimmten Fällen sind die Aufsichtsbehörden auch befugt, selbst einzuschreiten, insbesondere wenn gegen die Gemeinde selbst ein Dienststrafverfahren eingeleitet ist.

### § 11. Distriktsgemeinden.

Das Recht der Distriktsgemeinden ist im wesentlichen in dem Gesetze vom 28. Mai 1852, die Distriktsräte betreffend, enthalten. Abgesehen von den unmittelbaren Städten rechts des Rheines und den Städten der Pfalz, die sich nach Erlangung der Kreisunmittelbarkeit auch aus dem Distriktsverbände losgelöst haben, ist das Land in Distriktsgemeinden eingeteilt, die in der Regel mit den Bezirken der Amtsgerichte, in der Pfalz der Kantone zusammenfallen, über den Amtsbezirk sich aber keinesfalls erstrecken dürfen. Die Distriktsgemeinden sind öffentlich-rechtlich Gemeindeverbände, bürgerlich-rechtlich juristische Personen. Mitglieder der Distriktsgemeinden sind die Ortsgemeinden und rechts des Rheines die Eigentümer ausmärkischer Besitzungen.

Die Organe der Distriktsgemeinden, Distriktsrat und Distriktsausschuß, üben keine obrig-